

Ordnung der Ständigen Kommission für Hochschuldidaktik
der Westdeutschen Rektorenkonferenz

Beschluß der 94. Westdeutschen Rektorenkonferenz
Bonn-Bad Godesberg, 25. Januar 1972

§ 1: Aufgaben

- (1) Die Kommission hat die Aufgabe, die Westdeutsche Rektorenkonferenz und die Mitgliedshochschulen im Bereich der Hochschuldidaktik zu unterstützen, indem sie
 - organisatorische Hilfeleistung für die Kommunikation auf dem Gebiet der Hochschuldidaktik anbietet,
 - hochschuldidaktische Informationen sammelt, bereithält und verteilt,
 - hochschuldidaktische Empfehlungen der WRK vorbereitet,
 - Kontakte zu Einrichtungen pflegt, die verwandte Fragen bearbeiten.
- (2) Das Plenum oder das Präsidium der Westdeutschen Rektorenkonferenz kann der Kommission die Durchführung sachlich und zeitlich begrenzter Aufgaben (Projekte) übertragen.

§ 2: Zusammensetzung

- (1) Der Kommission gehören an:
 - ein Vizepräsident der WRK, der in der Regel den Vorsitz führen soll,
 - ein Rektor/Präsident,
 - 3 Professoren auf Lebenszeit,
 - 3 andere Hochschullehrer (z.Zt. auch Assistenten)
 - 3 Studenten.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ehrenamtlich.

§ 3: Wahl und Bestätigung

(1) Das Plenum wählt:

- den Rektor/Präsidenten
- 2 Professoren auf Lebenszeit, 2 andere Hochschullehrer und 2 Studenten auf Vorschlag der Hochschulen, der im Benehmen mit lokalen Hochschuldidaktikzentren erfolgen soll. (Wo zentrale Einrichtungen für Hochschuldidaktik nicht bestehen, ist das jeweils für Studium und Lehre zuständige Selbstverwaltungsgremium einzuschalten.) Die Vorschläge sind zu begründen.

(2) Das Plenum bestätigt

- den Vorsitzenden
- einen Professor, benannt vom Hochschulverband
- einen anderen Hochschullehrer, benannt von der Bundesassistentenkonferenz
- einen Studenten, benannt vom Verband Deutscher Studentenschaften.

§ 4: Informationsstelle

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben wird der Kommission eine Informationsstelle beigegeben.
- (2) Sitz der Informationsstelle ist der Sitz des Generalsekretariats der Westdeutschen Rektorenkonferenz.
- (3) Die Informationsstelle wird von einem hauptamtlichen Sekretär geleitet.

§ 5: Zuständigkeiten

- (1) Die Kommission ist für die allgemeinen Angelegenheiten der Informationsstelle (§ 4) zuständig. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) Bestimmung der Richtlinien der Arbeit der Informationsstelle,
 - b) Bericht über die Arbeit der Informationsstelle gegenüber dem Plenum der Westdeutschen Rektorenkonferenz,
 - c) Beschlußfassung über Vorschläge zur Anstellung und Entlassung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und des hauptamtlichen Sekretärs (§ 4 (3)).
- (2) Die Kommission wählt ihren stellvertretenden Vorsitzenden selbst. Sie ist beschlußfähig, wenn 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 6: Vermögen

Die finanziellen Mittel, die der Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, sind als Sondervermögen der Stiftung zur Förderung der Westdeutschen Rektorenkonferenz gesondert zu verwalten und im Haushaltsplan der Stiftung gesondert nachzuweisen.

§ 7: Bericht und Arbeitsplan

- (1) Der Vorsitzende erstattet dem Plenum der Westdeutschen Rektorenkonferenz einmal jährlich schriftlichen Bericht über die Arbeit der Kommission.

- (2) Die Kommission legt dem Plenum der Westdeutschen Rektorenkonferenz im Januar eines jeden Jahres einen Arbeitsplan für das nächste Jahr vor. Der Arbeitsplan besteht aus dem Sachplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht. Stimmt das Plenum dem Arbeitsplan im ganzen oder in einzelnen Teilen nicht zu, so erfolgt zunächst Rückverweisung an die Kommission. Endgültig entscheidet das Plenum.
- (3) Bericht und Arbeitsplan sind zum ersten Mal bis zum Januar 1973 vorzulegen.